

# Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

## Die Präsidentin



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn MdL Tilo Gundlack  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss / Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Steffen Wirks  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -113  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: [swirks@lrh-mv.de](mailto:swirks@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ: 32B-1.10.2-1 - 16507/2022

### Nur per E-Mail:

[finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

Schwerin, 12. Mai 2022

### Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Thema „Effizienter Mitteleinsatz bei der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

*Beantwortung des Fragenkatalogs vom 3. Mai 2022*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne beantworte ich die Fragen. Der Landesrechnungshof hat teilweise zu diesen Themen bereits in seinen Jahresberichten und Rundschreiben ausgeführt. Diese sind zu finden unter <https://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen>.

#### **1. Was sind geeignete Parameter, um den Erfolg der Digitalisierungsstrategie eines Bundeslandes zu beurteilen?**

Unabhängig vom Themenfeld gilt, dass die Ziele in einer Strategie so zu definieren sind, dass gemessen werden kann, in welchen Umfang sie erreicht wurden. Die zu den Zielen gehörenden Parameter und Kennzahlen sind daher schon mit der Formulierung der Ziele festzulegen. Parameter können z. B. sein Erfüllungsgrad, Umsetzungszeit, Budget sein.

Die Reichweite der Strategie ist festzulegen. So impliziert der Begriff „Digitalisierungsstrategie“ eine umfassende und unspezifische Reichweite. Ausgehend von dem allgemeinen Begriff „Digitalisierung“ sind auch Themenfelder außerhalb der Verwaltung angesprochen wie z. B. die Digitalisierung der Wirtschaft sowie der Schulen und Hochschulen, der Ausbau einer Breitbandinfrastruktur oder Aus- und Weiterbildung von IT-Fachpersonal. Es

---

Postanschrift:  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0  
Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:  
E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)  
Homepage: [www.lrh-mv.de](http://www.lrh-mv.de)

Dienstgebäude Neubrandenburg:  
Beseritzer Straße 11  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: +49 (0) 395 4524-0  
Fax: +49 (0) 395 4524-200

sollte daher zunächst festgelegt werden, welche Bereiche die Strategie umfassen soll. Ggf. können Teilstrategien innerhalb der Digitalisierungsstrategie erarbeitet werden.

Für den Bereich der Landesverwaltung sollte eine Teilstrategie zur Nutzung der IT (IT-Strategie) erarbeitet werden, die u. a. Aussagen zu Prinzipien und Leitlinien des IT-Einsatzes, den Beitrag der IT zur Erreichung strategischer Ziele, Organisation, Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes, IT-Architekturen und IT-Infrastruktur sowie zur Konsolidierung und Vereinheitlichung der eingesetzten IT enthalten sollte.

In einer weiteren Teilstrategie zum E-Government könnten Ziele zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen einschließlich der elektronischen Kommunikation und des Datenaustausches mit anderen Verwaltungen, den Bürgern und der Wirtschaft definiert werden.<sup>1</sup>

Die Strategien der Landesregierung und der Kommunen (kommunale Digitale Agenda) sind aufeinander abzustimmen. Insbesondere die Digitalisierung beim E-Government ist nur erfolgreich, wenn die kommunale Ebene einbezogen wird.

## **2. Welche Bundesländer sind besonders erfolgreich bei Digitalisierungsbestrebungen und was sind die Gründe dafür?**

Hierzu liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Mehrere Organisationen veröffentlichen hierzu regelmäßig eigene Untersuchungen, so z. B. das Kompetenzzentrum Öffentliche IT am Fraunhofer-Institut mit dem „Deutschland-Index der Digitalisierung 2021“.

Gründe für den Erfolg anderer Bundesländer sind nicht bekannt.

## **3. Welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Änderungen – einschließlich von Aufgabenübertragungen auf die kommunale Ebene – sind besonders geeignet, um für das Land Mecklenburg-Vorpommern Digitalisierungsvorteile zu realisieren?**

### **Strategie**

Zunächst ist in Teilstrategien festzulegen, welche Ziele mit der Digitalisierung erreicht werden sollen. Ausgehend von den Zielen sollten Handlungsfelder definiert

---

<sup>1</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, Tzn. 195 ff.



und priorisiert werden. Zwischen Landesregierung und -verwaltung und den Kommunen müssen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

### **Regulierung**

Es ist der notwendige Rechtsrahmen zu schaffen. Das E-Government-Gesetz ist an aktuelle Anforderungen anzupassen. Es bedarf dringend eines IT-Sicherheitsgesetzes.

Bis heute hat die Landesregierung noch keine IT-Standards<sup>2</sup> festgelegt.

Gesetzentwürfe und Rechtsverordnung der Landesregierung sollten so ausgestaltet sein, dass sie elektronisch umgesetzt werden können. Dies sollte schon bei der Erarbeitung der Entwürfe berücksichtigt werden („Digitalisierungs-Check“).

### **Organisation**

Es bedarf einer zentralen Steuerungsinanz in der Landesregierung. Diese sollte Strategien entwickeln, den Rechtsrahmen setzen und Architekturen und IT-Standards festlegen. Sie sollte ressortübergreifende IT-Projekte umsetzen und die Ressorts beraten und koordinieren, wenn diese eigene IT-Projekte umsetzen. Sie sollte bei den IT-Maßnahmen der Ressorts Synergien feststellen und heben. Parallelentwicklungen sollten vermieden werden.

#### **4. Welche organisatorischen Voraussetzungen sind aus Ihrer Sicht auf Seiten der Landesregierung zu treffen, damit die Mittel zur Verwaltungsdigitalisierung effizient eingesetzt werden können?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

#### **5. Welche personellen Ressourcen in der Landesverwaltung sind aus ihrer Sicht notwendig, damit die Koordination der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelingen kann?**

Eine quantifizierte Aussage ist nicht möglich. Ausgehend von den wahrzunehmenden Aufgaben ist der Personalbedarf analytisch zu ermitteln.

---

<sup>2</sup> IT-Landesstandards sind grundlegende Techniken (Protokolle, Schnittstellen, Daten- und Austauschformate) und konkrete funktionale Anforderungen im Sinne der Vereinheitlichung und Kompatibilität der Informationstechnik. Ein Standard setzt daher voraus, dass die grundlegende Technik durch eine Standardisierungsorganisation als Standard empfohlen wird und sich die Nutzer auf deren Anwendung verbindlich einigen bzw. seine Anwendung verbindlich vorgegeben wird. Anwendungssoftware bestimmter Hersteller sind keine Standards. Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, Tz. 171.

Die Dienststellen der Landesverwaltung sollten personell in der Lage sein, IT-Projekte durchzuführen. D. h. sie müssen die Anforderungen definieren und die Leistung beschreiben und als Auftraggeber die Leistung des Landesdienstleister oder andere beauftragte Firmen kontrollieren und abnehmen können. Es bedarf qualifizierten Personals, um Informationssicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.

Die für den Landesdienstleister zuständige oberste Landesbehörde muss mit eigenem Personal in der Lage sein, diesen betriebswirtschaftlich und IT-fachlich zu überwachen und zu steuern.

**6. Welche Kriterien sollten bei der Beschaffung von Fachverfahren verwendet werden, um eine langfristige Nutzbarkeit – auch unabhängig von einzelnen Unternehmen und/oder dem Betriebssystem des Endnutzers – zu gewährleisten?**

Es sollte sichergestellt werden, dass

- Fachverfahren und Anwendungssoftware möglichst unabhängig von wirtschaftlichen Interessen einzelner Marktteilnehmer weiterentwickelt werden können (Offenheit),
- Organisationen unabhängig vom Fachverfahren bzw. der Anwendungssoftware zusammenarbeiten können (Interoperabilität),
- kurzfristige Anpassungen an wechselnde Anforderungen möglich sind (Agilität) und
- Verarbeitungskapazitäten angepasst werden können (Skalierbarkeit).

Um Offenheit und Interoperabilität zu gewährleisten, sollten offene Standards beachtet und offene Lizenzen genutzt werden. Insbesondere die Schnittstellen sind offen und interoperable auszugestalten.<sup>3</sup>

Fachverfahren sollten nicht monolithisch, sondern modular aufgebaut sein. Dann können einzelne Teile ausgetauscht oder losgelöst vom Gesamtverfahren weiterentwickelt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, Tz. 166.



Es sollte vermieden werden, für jede Lösung ein Fachverfahren zu entwickeln. Es sollte vielmehr verstärkt auf Frameworks<sup>4</sup> gesetzt werden, die für die jeweiligen Anforderungen angepasst werden.

Grundsätzlich sollten Fachverfahren im Verbund entwickelt werden. Vorteile für das Land bestehen insbesondere, wenn es sich einem Verbund anschließt, der bereits ein bewährtes Fachverfahren betreibt. Dadurch werden die Risiken minimiert, die immer mit der Entwicklung neuer Software verbunden sind. Das größte Risiko, nämlich das vollständige Scheitern der Einführung, wird somit nahezu ausgeschlossen. Für den derzeit anstehenden Ersatz von Fachverfahren in der Landesverwaltung, z. B. bei den Verfahren zur Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (Besoldung, Entgelte) und Beihilfen, sollte sich die Landesverwaltung nach bereits existierenden Verbundlösungen umsehen. Dies gilt auch für andere Softwarelösungen, die nicht Fachverfahren sind, wie z. B. der einheitliche IT-Arbeitsplatz. Die Verfahren können im Verbund betrieben werden. Ein positives Beispiel hierfür ist das Data Center Steuern als Kooperation norddeutscher Bundesländer.<sup>5</sup>

Soweit eine Verbundlösung nicht in Betracht kommt, sollte nach Möglichkeit auf am Markt verfügbare Lösungen zurückgegriffen werden, die ggf. auf die besonderen Anforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern angepasst werden. Dabei sollte Open-Source-Software<sup>6</sup> vorrangig zu proprietärer Software<sup>7</sup> genutzt werden. Bei den besonderen Anforderungen sollte kritisch hinterfragt werden, ob diese benötigt werden.

Eigene Software sollte das Land nur entwickeln lassen, wenn die vorstehenden Alternativen nicht in Betracht kommen. Soweit das Land eigene Software entwickeln lässt, sollte es sich dauerhafte, unterlizenzierbare und übertragbare Rechte an der Nutzung der Software vorbehalten. Das Nutzungsrecht sollte sich auch auf den Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die dazu-

---

<sup>4</sup> Softwareplattform, die die Struktur und Architektur des künftigen Softwareprodukts bestimmt. Jedes Framework enthält ein vorgefertigtes „Gerüst“ – die Vorlagen, Standardmodule und APIs, die dem Entwickler zur Verfügung stehen. Während das Framework grundlegende Softwaremodule und Technologien bietet, programmiert der Entwickler alle weiteren, projektspezifischen Komponenten und Funktionen.

<sup>5</sup> Zum Thema IT-Verbünde vgl. Rundschreiben Nr. 2/2020 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>6</sup> Software, deren Quelltext öffentlich und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann.

<sup>7</sup> Software, die das Recht und die Möglichkeiten der Wieder- und Weiterverwendung sowie Änderung und Anpassung durch Nutzer und Dritte stark einschränkt. Dies geschieht durch Softwarepatente, Lizenzbedingungen, Nutzung herstellerspezifischer, nicht veröffentlichter Standards und die Behandlung des Quelltextes als Betriebsgeheimnis (closed source).

gehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendige Materialien wie Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen beziehen. Das sollte auch gelten, wenn das Land sich des Landesdienstleisters bedient. Das Land kann dann unabhängig vom ursprünglichen Hersteller das Fachverfahren bzw. die Anwendungssoftware weiterentwickeln lassen.

**7. Welche Maßnahmen sind notwendig, um bei der Beschaffung von Fachverfahren und anderer Anwendungssoftware die Interoperabilität mit bereits existierenden Systemen sicherzustellen?**

Zunächst ist zu erheben, welche Fachverfahren und Anwendungssoftware in der Landesverwaltung eingesetzt werden. Für diese sind dann die Anforderungen festzulegen. Es ist zu analysieren, welche Fachverfahren noch weiterbetrieben und ggf. ertüchtigt werden sollen und welche abgelöst werden müssen. Die Fachverfahrenslandschaft sollte vereinheitlicht werden. Dies betrifft auch die kommunale Ebene. Es sollte verstärkt auf die Nutzung von Frameworks gesetzt werden (siehe Frage 6).

Um die Interoperabilität zukünftig sicherzustellen, sind offene und interoperable Standards festzulegen. Diese sind dann Voraussetzung für die Beschaffung.

**8. Ergibt sich aus Ihrer Sicht ein Mehrwert aus der verstärkten Nutzung von Standards in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung? Falls ja, worin besteht dieser?**

Zur Notwendigkeit von Standards hatte der Landesrechnungshof bereits in der Vergangenheit mehrfach ausgeführt.<sup>8</sup> Ein Mehrwert ergibt sich insbesondere durch:

***Förderung des E-Governments***

Standards können sicherstellen, dass verschiedene Organisationen unabhängig von der jeweils eingesetzten Technik oder den eingesetzten Betriebssystemen und der Anwendungssoftware zusammenarbeiten können (Interoperabilität). Wenn anbieterunabhängige Hard- und Software eingesetzt wird, senkt dies die Zugangsvoraussetzungen an der Schnittstelle zwischen Staat und Bürger bzw. Wirtschaft (Offenheit).

***Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels***

---

<sup>8</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2019): Jahresbericht 2019 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2019, Tzn. 98 ff. sowie Tzn. 164 ff., Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht 2021 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2021, Tz. 78.



Offene Standards verringern die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern und deren Preissetzungsmacht. Bei Ausschreibungen können mit ihrer Hilfe funktionale Anforderungen hersteller- und produktneutral beschrieben werden. Dies fördert den Wettbewerb.

### ***Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns***

Die Landesverwaltung ist in einem hohen Maße abhängig von US-amerikanischen Anbietern. Hierbei kommt es zu Datenübermittlung an diese Firmen. Dafür existiert derzeit keine Rechtsgrundlage. Zudem besteht nicht die Möglichkeit, den Code der Software überprüfen zu lassen. Offene Standards fördern die Verbreitung von Open-Source-Software. Hier bestehen diese Risiken in einem deutlich geringeren Maße.

### ***Verkehrsfähigkeit und Archivfähigkeit<sup>9</sup>***

Beim Austausch von Dokumenten und Daten wird durch Standards sichergestellt, dass der Empfänger diese lesen und verarbeiten kann. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Empfänger Software eines bestimmten Herstellers einsetzt, kommen nur produkt- und herstellerunabhängige Formate in Frage. Insbesondere bei den Bürgerinnen und Bürgern kann nicht vorausgesetzt, dass diese bestimmte kostenpflichtige Softwareprodukte einsetzen.

Durch Standards muss sichergestellt werden, dass Dokumente und Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungs- bzw. Archivfristen lesbar bleiben. Da nicht sichergestellt ist, dass Hersteller eine Software über diese langen Zeiträume anbietet, kommen nur hersteller- und produktunabhängige Formate in Frage.

## **9. Welche Möglichkeit hat das Land Mecklenburg-Vorpommern, um beim Ausbau der Digitalisierung der Landesverwaltung einen möglichst hohen Teil der Wertschöpfung im Land stattfinden zu lassen?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

---

<sup>9</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, Tz. 167.

**10. Wie müssen aus ihrer Sicht Förderprogramme gestaltet sein, damit sie die Digitale Souveränität im Land unterstützen?**

Digitale Souveränität wird gefördert, wenn die Hard- und Software – so weit wie möglich – auf offene Standards und Open Source setzt. Dies vermeidet Hersteller- und Produktabhängigkeiten. Zudem bieten Open-Source-Produkte die Chance, den Code der Software bzw. der Steuerung der Hardware überprüfen zu können.

Daten sind ausschließlich in Rechenzentren in EU-Mitgliedsstaaten durch Unternehmen zu verarbeiten, die deren Rechtssystem unterliegen.

**11. Wie kann das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Ausbildung seiner Fachkräfte die sich ändernden Anforderungen durch die Digitalisierung berücksichtigen?**

Im Rahmen der Ausbildung des eigenen Personals (z. B. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) könnten Themen wie Technologien, Datenschutz, Informationssicherheit, Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes ein größeres Gewicht erhalten.

Zudem könnte geprüft werden, ob eine Laufbahn „Verwaltungsinformatik“ eingeführt werden kann einschließlich eines dafür notwendigen Vorbereitungsdienstes. Bewerberinnen und Bewerber mit einem einschlägigen technischen Bachelor- oder Master-Abschluss könnten einen Vorbereitungsdienst absolvieren. Umgekehrt könnten Beamtinnen und Beamte der allgemeinen Laufbahn in Kooperation mit den Hochschulen des Landes für diese neue Laufbahn qualifiziert werden.

**12. Wie bewerten Sie im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Umsetzung des OZG? Wurden hierbei Fehler gemacht? Wenn ja, welche und wie kann in Zukunft verhindert werden, dass solche Fehler bei anderen Digitalisierungsprojekten wiederholt werden?**

Die Landesregierung verfügt bisher über keinen Überblick zum Umsetzungsstand. Die Kommunen im Land haben dem Landesrechnungshof auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie eine fristgemäße Umsetzung für wenig wahrscheinlich halten. Eine Abfrage



bei den Behörden der Landesverwaltung 2020 ergab, dass rd. zwei Drittel der Verwaltungsleistungen erst den Reifegrad 1 erreicht hatten.<sup>10</sup>

Ein zentrales Monitoring des Umsetzungsstandes soll aufgebaut und auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden. Bislang ist nicht bekannt, dass eine Nutzung möglich ist.

Laut OZG-Dashboard waren in Mecklenburg-Vorpommern Stand 29. März 2022 155 OZG-Leistungen abrufbar, davon 80 bundesweit, 40 landesweit und 35 in mindestens einer Gemeinde.

Die Kommunen hatten gegenüber dem Landesrechnungshof ausgeführt, dass sie bei der Entwicklung des Landesportals nicht beteiligt worden seien. Es mangle an Koordinierung, Beratung und Unterstützungsleistungen beim Umsetzungsprozess. Zuständigkeiten seien ungeklärt, Aufgaben seien verspätet zugeteilt worden. Standards und technische Rahmenbedingungen seien nicht definiert.

Es bestehen Probleme bei der Anbindung der Fachverfahren an das Portal. Dies ist zwar keine direkte Vorgabe des Onlinezugangsgesetzes. Um die Vorteile der Digitalisierung aber umfänglich nutzen zu können, sollten die über das Portal übermittelten Daten unmittelbar und elektronisch in das jeweilige Fachverfahren überführt werden.

Der Landesrechnungshof hatte zur Umsetzung des OZG in seinen Finanzberichten ausgeführt.<sup>11</sup>

Die Problemlage bei der Umsetzung des OZG in Mecklenburg-Vorpommern ist in der beigefügten Anlage 1 dargestellt.

**13. Ist die Anwendung von Künstlicher Intelligenz aus ihrer Sicht in bestimmten Bereichen im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowohl aktuell als auch zukünftig sinnvoll? In welchen konkreten Bereichen könnte die Anwendung von KI sinnvoll sein? Welche Auswirkungen hätte die Anwendung von KI auf**

---

<sup>10</sup> Eine Leistung ist OZG-konform umgesetzt, wenn sie den Reifegrad 3 erreicht hat und bundesweit abrufbar ist. Reifegrad 3 bedeutet, dass die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann und der Bescheid elektronisch zugestellt wird.

<sup>11</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2019): Jahresbericht 2019 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2019, S. 58 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, S. 66 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2020, S. 59; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021, S. 66 ff.

## **andere Bereiche in den Behörden des Landes, z. B. die Personalsituation?**

Entscheidungen der Verwaltungen müssen überprüfbar sein. Es dürfen daher im Kernbereich der Entscheidungsfindung nur Algorithmen eingesetzt werden, deren Entscheidungslogik unverändert und nachprüfbar ist. Bei „selbstlernenden“ Algorithmen (KI) ist dies nicht der Fall.

Es wäre ein großer Fortschritt erreicht, wenn – zumindest bei Massenverfahren – von den rechtlich geregelten Möglichkeiten der Dunkelverarbeitung und einer damit einhergehende Prozessautomatisierung Gebrauch gemacht werden würde. KI könnte hier für Hilfstätigkeiten (Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung, Erkennen von Betrugsmustern) eingesetzt werden. Soweit auch Entscheidungen automatisiert getroffen werden, darf dies nicht durch die KI erfolgen.

Weitere mögliche Anwendungsbereiche für KI können z. B. sein:

- Betrugserkennung in Datensätzen,
- Spracherkennung z. B. beim Einsatz von Chat-Bots,
- Analyse von Daten in Statistiken, Datenbanken und Registern (z. B. Umweltdaten),
- Auswerten von (Luft)Bilder (z. B. zum Erkennen munitionsbelasteter Flächen oder Umweltverschmutzungen, zur Verkehrssteuerung),
- Risikofrüherkennung (Gesundheit, Tiergesundheit, innere Sicherheit),
- Simulationen für die Planung staatlicher Infrastrukturen (Verkehrswege, Schul- und Krankenhausbau) und zukünftiger Personalbedarfe (z. B. regionale Lehrerbedarfsplanung).

Bei stärkerer Prozessautomatisierung werden die Beschäftigten von Routinetätigkeiten entlastet. Sie stehen dann für qualifizierter Tätigkeiten zur Verfügung z. B. für die Beratung von Bürgern und Wirtschaft.

Die verbesserte Entscheidungsgrundlage lässt eine qualitativ bessere Steuerung durch Politik und Verwaltung erwarten. Eine KI kann anhand bestimmter Muster früher Risiken erkennen, so dass die Verwaltung schneller handeln kann.



**14. Wie bewerten Sie die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen seiner Digitalisierungsstrategie? Warum beteiligen sich sehr selten kleine Unternehmen an Ausschreibungen des Landes bei Digitalisierungsprojekten? Wie ist es um die bürokratischen Hürden bei Ausschreibungen für Digitalisierungsprojekte des Landes bestellt?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Hard- und Software für die Landesverwaltung wird im wesentlichen durch die DVZ M-V GmbH beschafft. Auskünfte können durch deren Vertreter oder das für die Aufsicht der DVZ M-V GmbH zuständige Ministerium erteilt werden. Die Organisation des Beschaffungswesen sollte evaluiert werden.

Kleine und mittlere regionale Unternehmen können gefördert werden, indem Softwareprojekte modular aufgebaut werden (vgl. Frage 6). Offene Standards und Open Source können förderlich sein. Open-Source-Software kann beispielsweise unabhängig von einem bestimmten Hersteller durch regionale Unternehmen angepasst und weiterentwickelt werden.

**15. Inwieweit wird Ihrer Meinung nach berücksichtigt, dass bei langfristigen Projekten, z. B. KONSENS-Anmeldungen, der technische und digitale Fortschritt während dieser Laufzeit immer wieder Eingang in stets zu aktualisierende Lastenhefte findet?**

Fachverfahren zeichnen sich i. d. R. durch lange Nutzungszeiten aus. Es ist abzuwägen zwischen dem Nutzen eines bewährten Fachverfahrens und den Risiken die auftreten, wenn eine bestehende Lösung durch eine neue ersetzt werden soll. In der Regel ergibt sich der Ablösebedarf weniger aus neuen Technologien als daraus, dass für die bisher eingesetzte Technologie keine Fachkräfte bzw. Firmen mehr verfügbar sind oder sich die Verarbeitungs- und Entscheidungslogik verändert hat.

Durch die Verfahrensbetreiber ist sicherzustellen, dass ein Produktlebenszyklus eingehalten wird. D. h. es ist rechtzeitig eine Ablösung zu planen, wenn erkennbar ist, dass der Hersteller das Produkt oder eine eingesetzte Technologie nicht mehr weiterentwickeln wird. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie lang sicherheitsrelevante Updates erfolgen.

**16. Wie sind die bisherigen Fortschritte des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Digitalisierung zu bewerten, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern? Wie ist der bisherige Mitteleinsatz zu bewerten?**

Soweit hier in Abgrenzung zu Frage 19 nicht nur die Landesverwaltung gemeint ist, liegen keine Erkenntnisse vor.

**17. Wo sind die anderen Bundesländer weiter als Mecklenburg-Vorpommern?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

**18. Inwiefern lässt sich ein Rückstand bei der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern auf politische Entscheidungen oder das Handeln der Landesregierung zurückführen? Was haben andere Bundesländer besser gemacht?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

**19. Wie sind die bisherigen Bemühungen des Landes bei der Digitalisierung der Landesverwaltung und die Effizienz des damit verbundenen Mitteleinsatzes zu bewerten?**

Wichtige Digitalisierungsvorhaben in der Landesverwaltung sind gescheitert oder verzögern sich bei der Umsetzung.<sup>12</sup> Zu Beispielen siehe Frage 20.

**20. Welche Defizite bei der Digitalisierung und Ineffizienzen bei der Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel sind besonders hervorzuheben?**

Zu den Defiziten beim Rechtsrahmen vgl. Frage 3.

Die E-Akte im nachgeordneten Bereich wurde nicht fristgemäß eingeführt. Nach dem E-Government-Gesetz des Landes sollten die Behörden bereits seit 1. Januar 2020 mit elektronischen Akten arbeiten. Dies hat in der Praxis negative Auswirkungen auf die Arbeit der Behörden. Diese sind häufig schon in elektronische Kommunikations- und Datenaustauschprozesse eingebunden, müssen die Dokumente aber ausdrucken und in Papierform ablegen. Vergabeverfahren werden z. B. nur noch elektronisch über Vergabepattformen durchgeführt. Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird die Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft weitgehend elektro-

<sup>12</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2019): Jahresbericht 2019 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2019, Tzn. 152 ff.



nisch kommunizieren und Daten bzw. Dokumente elektronisch austauschen. Um einen Medienbruch durch das Ausdrucken zu vermeiden, bedarf es elektronischer Akten.

Im Jahr 2014 ist das IT-Grundsystem gescheitert, welches die IT-Arbeitsplätze vereinheitlichen sollte. Seitdem ist es nicht gelungen, einen einheitlichen, datenschutzkonformen und sicheren IT-Arbeitsplatz einzuführen.

Ebenso ist es bisher nicht gelungen, einen Nachfolger für das veraltete Haushalts- und Kassenverfahren des Landes einzuführen.

Zu den Umsetzungsdefiziten beim OZG siehe Frage 12.

**21. Auf welche Gründe lassen sich diese Defizite bzw. Ineffizienzen zurückführen?**

Es fehlte bisher an einem koordinierten und strukturierten Vorgehen. Zudem fokussierte sich die Landesregierung in einigen Bereichen zu stark auf Eigenentwicklungen (z. B. OZG-Plattform, einheitlicher IT-Arbeitsplatz).

Es ist nicht ausreichend, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Die IT-Projekte können nur umgesetzt werden, wenn Beschäftigte mit einer IT-fachlichen Qualifikation und Verwaltungserfahrung zur Verfügung stehen.

**22. Welche Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung können aus den Defiziten bei der Digitalisierung entstehen?**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Standortwettbewerb mit anderen Bundesländern. Defizite bei der Digitalisierung, insbesondere fehlende Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern bzw. Wirtschaftsunternehmen, sind ein Standortnachteil. Sind die Prozesse in den Behörden nicht durchgehend digitalisiert, werden höchstwahrscheinlich auch Entscheidungen langsamer getroffen als in anderen Bundesländern.

Digitalisierung senkt mittelfristig den Bedarf an Fachkräften. Dies entlastet den regionalen Arbeitsmarkt. Es stehen mehr Arbeitskräfte für die Wirtschaftsunternehmen im Land zur Verfügung.

- 23. Welche wesentlichen Elemente müsste eine zeitgemäße Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthalten und was wären darin die wichtigsten Punkte, um die Digitalisierung in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft des Landes zu beschleunigen und die dafür eingesetzten Mittel effizient zu verwenden?**

Hierzu wird auf Frage 1 verwiesen. Die Ziele der Teilstrategien sind aus den übergeordneten politischen Zielen der Landesregierung bzw. Entschlüsseungen des Landtages abzuleiten. Aus den Zielen sind Handlungsfelder und daraus Maßnahmen(bündel) abzuleiten. Diese sind mit Ressourcen (Personal, Geld) zu untersetzen.

- 24. Sollten die Hochschulen des Landes eine stärkere Rolle bei der Digitalisierung spielen, um die Mittel des Landes für die Digitalisierung effizienter einzusetzen?**

Die Hochschulen des Landes könnten im Rahmen strategischer Ziele der Landesregierung in größerem Umfang IT-Fachkräfte in allen Fachbereichen ausbilden. Sie könnten zudem mit dem Schwerpunkt Digitalisierung der Verwaltung forschen (technische, betriebswirtschaftliche, rechtliche sowie soziologische und psychologische Aspekte). Unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre könnte das Land durch Zielvereinbarungen darauf hinwirken. In diesem Zusammenhang wäre auch die Finanzierung zu regeln. Daneben sind auch konkrete Kooperationsprojekte denkbar.

- 25. Sollte Mecklenburg-Vorpommern angesichts der Investitionen des Landes Bayern in seine Hochschulen in den Bereichen IT, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz ebenfalls mehr Mittel für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auf diesen Gebieten aufwenden?**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte sich auf Digitalisierungsthemen mit regionalem Bezug fokussieren (Tourismus, Landwirtschaft, alternde Bevölkerung).



**26. In welcher Größenordnung sollten zusätzliche Mittel für die gesamte Branche bereitgestellt werden?**

Eine Angabe ist nicht möglich. Zunächst müsste die Politik Ziele definieren. Um diese zu erreichen, müsste die Verwaltung zusammen mit den Hochschulen Maßnahmen planen und umsetzen. Erst wenn bekannt ist, was gemacht werden soll, können auch die Finanzmittel dafür geplant werden.

**27. Welche Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wären damit verbunden und umgekehrt welche Risiken bestehen, sollte das Land die Mittel für Digitalisierung nicht effizienter einsetzen und an der technologischen Entwicklung nicht angemessen partizipieren?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. V. Anschütz

### Problemlagen bei der Umsetzung des OZG in Mecklenburg-Vorpommern

#### 1. Die gesetzliche Umsetzungsfrist wird nicht eingehalten.

Kommunen schätzen ein, dass eine fristgemäße Umsetzung nicht möglich sein wird.

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium hat eine Projektplanung vorgelegt. Danach plant es die Umsetzung bis Juni 2023.

#### 2. Es erfolgte bisher keine zentrale Steuerung.

Die Ressorts setzen die in ihren Zuständigkeitsbereich liegenden Leistungen eigenverantwortlich um. Ein zentraler Überblick über den Umsetzungsstand in der Landesverwaltung liegt nicht vor.

Ein Überblick der Landesregierung über den Umsetzungsstand bei den in Zuständigkeit der Kommunen liegenden Leistungen liegt nicht vor.

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium sieht seine Verantwortung nur in der Umsetzung des Themenfeld „Bauen und Wohnen“.

Es existieren keine verlässlichen Zahlen zum Umsetzungsstand. Es bestehen Zweifel an den im OZG-Portal veröffentlichten Zahlen. Probeweise aufgerufenen Leistungen im Landesportal zeigen, dass der Reifegrad 3 nicht erreicht wird. Es liegen allerdings keine statistisch gesicherten Erhebungen vor!

Die Kommunen wurden bei der Ausgestaltung des Landesportals nicht beteiligt. Sie berichten von fehlender Koordinierung und unzureichenden Informationen.

#### 3. Die Kommunen bauen teilweise parallele Strukturen auf.

Mindestens drei kommunale Gebietskörperschaften haben eine eigene Portallösung aufgebaut (OpenRathaus).

Die Portallösungen sind nicht in das Landesportal integriert.

Es existiert keine gesetzliche Ermächtigung für den Betrieb eigenständiger Portale.



#### **4. Der notwendige Rechtsrahmen wurde erst spät geschaffen.**

Die notwendigen Änderungen des E-Government-Gesetzes sind erst im November 2020, also knapp zwei Jahre vor Auslaufen der Umsetzungsfrist des OZG, in Kraft getreten. Die Landesverordnung über die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten ist am 4. Oktober 2021 – d. h. knapp ein Jahr vor Ablauf der OZG-Umsetzungsfrist – in Kraft treten.

#### **5. Anbindung der Fachverfahren verläuft nur schleppend.**

Es existiert kein Überblick über die Fachverfahrenslandschaft.

Fachverfahren wurden bisher nicht an das Landesportal angeschlossen. Nach Aussage der Kommunen fehlt es an Schnittstellen.